



Eching, den 14. Mai 2020

## Änderungsanträge zur Geschäftsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching beschließt folgende Änderung an der Geschäftsordnung des Gemeinderates:

### 1. Geschlechtergerechte Sprache

Die Geschäftsordnung wird in geschlechtergerechter Sprache erstellt, die Formulierungen sollen sich dabei an den Vorschlägen des bayrischen Gemeindetages orientieren.

(Link: [https://www.bay-gemeindetag.de/media/23180/e-version-baygt\\_03-2020\\_2003117.pdf](https://www.bay-gemeindetag.de/media/23180/e-version-baygt_03-2020_2003117.pdf))

#### **Begründung:**

Eine geschlechtergerechte Sprache entspricht den Anforderungen der Gleichbehandlung aller Personen.

### 2. Ratsinformationssystem

Die Geschäftsordnung soll die elektronische Ladung über das Ratsinformationssystem beinhalten. Auch hier soll das Muster des bayrischen Gemeindetages verwendet werden. (Variante 1 oder 2)

(Link: [https://www.bay-gemeindetag.de/media/23180/e-version-baygt\\_03-2020\\_2003117.pdf](https://www.bay-gemeindetag.de/media/23180/e-version-baygt_03-2020_2003117.pdf))

#### **Begründung:**

Mit Einverständnis der Gemeinderät\*innen ist zur personellen und sächlichen Entlastung der Gemeindeverwaltung eine elektronische Ladung und Kommunikation zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen erwünscht.

### 3. Längere Ladungsfristen

§23 Abs 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Diese sollen spätestens am Mittwoch vor der jeweiligen Sitzung den Räten zugegangen sein“

§23 Abs 2 wird wie folgt geändert

„Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzt werden. Die Begründung für einen dringenden Fall hat schriftlich mit der Einladung zuzugehen. Die Dringlichkeit ist dann gegeben, wenn eine Entscheidung nicht ohne erhebliche Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

§24 Abs 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden.“

#### **Begründung:**

Auf die Gegenstände der Sitzungen und Anträge anderer Fraktionen sollen sich alle Mitglieder angemessen vorbereiten können.

Dies gelingt aber nur, wenn ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht.

Ladungsfrist und Antragsfrist müssen dafür ausreichend bemessen sein, damit die



Vorbereitung in die üblicherweise bereits vorhandenen Verpflichtungen gut von allen integriert werden kann.

Fraktionssitzungen können damit schon in der Woche vor der Sitzung abgehalten werden und die Fraktionen können sich im Zweifel tiefer einarbeiten und auch schriftlich auf Gegenstände äußern ohne jedes Mal in Zeitdruck zu geraten.

#### 4. Anträge an alle

Füge nach §24 Abs 1 Satz 4 folgenden Satz ein:

„Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin stellt Anträge nach Zugang unverzüglich allen Gemeinderäten zur Kenntnisnahme zur Verfügung“

##### **Begründung:**

Die Mitglieder des Gemeinderats sollen ausreichend Zeit haben um sich auf die Anträge gut vorbereitet zu können. Dies gelingt aber nur, wenn neben den längeren Antrags- und Ladungsfristen die jeweiligen Anträge auch an alle zeitnah übermittelt werden. Durch die Übermittlung der Anträge an alle werden alle Fraktionen gleichbehandelt und habe die gleiche Zeit zur Vorbereitung.

#### 5. Unterlagen veröffentlichen

Am Ende des §22 Abs 3 wird folgender Passus eingefügt:

„Zusätzlich ist die Tagesordnung einschließlich der Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Anlagen) auf der gemeindlichen Internetseite zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen erfolgt nur, soweit in den Unterlagen Tatsachen enthalten sind, die entweder offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Rechte Dritter dürfen mit der Veröffentlichung von Anlagen nicht berührt werden.“

##### **Begründung:**

Die Bürger\*innen der Gemeinde Eching wollen und sollen mitdiskutieren und sich beteiligen. Ohne Beteiligung und Feedback aus der Bevölkerung kann keine Rückkopplung der gewählten Vertreter\*innen zu den Wähler\*innen und keine Kontrolle durch die öffentliche Meinung stattfinden. Damit geht ein essenzieller Bestandteil repräsentativer Demokratie verloren. Doch diese Beteiligung braucht eine fundierte Basis an Informationen. Damit die Bürger\*innen den gleichen Wissensstand haben wie die Räte und der Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Arbeit gewahrt wird, fordern wir GRÜNE die konsequente Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen.

#### 6. Beschlussfassung aufteilen als Minderheitenrecht

§28 Abs 3 Satz 2 wird geändert in:

„Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies eines der Mitglieder des Rates oder der/die Vorsitzende wünscht und wenn mindestens 6 Räte in einer Ratssitzung bzw. 2 Räte in einer Ausschusssitzung dem zustimmen.“

##### **Begründung:**

Die Teilung eines Antrages ermöglicht es jedem Mitglied des Rates so zu stimmen, wie er das als gewählte\*r Vertreter\*in für richtig hält, ohne sich wegen kleinerer Punkte gegen eine breite Beschlussvorlage ablehnend zu verhalten. So sind differenziertere Entscheidungen möglich, trotz des Nichtvorhandenseins der Option einer Enthaltung.

#### 7. Sitzungsende um 22 Uhr



Am Ende von §27 wird eingefügt:

„(10) Nach 22 Uhr wird kein neuer Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung behandelt. Der Gemeinderat kann mit Mehrheit beschließen, dass die Vertragung nicht stattfindet.“

**Begründung:**

Feste Sitzungszeiten erhöhen die Planbarkeit und damit die Vereinbarkeit des Ehrenamtes eines Gemeinderates mit der Familie. Betreuungen können besser geplant werden und auch für Frühaufsteher\*innen am nächsten Tag gibt es die Gewissheit nicht erst um 1 Uhr im Bett zu sein. Gleichzeitig nimmt bei vielen ab 22 Uhr die Konzentration deutlich ab. Wer schon tagsüber 8 Stunden gearbeitet hat, wird um diese Uhrzeit nicht mehr die volle Konzentration besitzen. Wichtige Entscheidungen für unsere Gemeinde benötigen jedoch unsere volle Konzentration. Deswegen fordern wir GRÜNE eine institutionalisierte Begrenzung der Sitzungszeit auf 22 Uhr.

**8. Bürgerversammlungen stärken**

Ändere § 13 Abs 1 Satz 1 in:

„Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich pro Ortsteil, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, Bürgerversammlungen bzw. Teilbürgerversammlungen ein (Art 18 Abs 1 GO).“

Füge nach §13 Abs 1 folgenden Absatz ein:

„Anträge, die zehn Tage vor der Bürgerversammlung bei der Gemeinde eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist ortsüblich bekanntzumachen. Weitere Anträge werden unter Punkt Sonstiges behandelt.“

**Begründung:**

Die Information der Bürger\*innen und deren Einbindung bei der Entscheidung über die gemeindlichen Belange erfordert mehr als eine Bürgerversammlung pro Jahr. Dies sollte auch in der Geschäftsordnung festgeschrieben werden. Eine faire Mitberatungs- und Mitentscheidungs-möglichkeit in der Bürgerversammlung setzt voraus, dass die Bürger\*innen zum einen bereits vorher Tagesordnungswünsche anmelden können und diese auch ortsüblich bekannt gemacht werden. Diese Änderungen in der Geschäftsordnung können jedoch nur ein erster Schritt sein. In den Bürgerversammlungen der Gemeinde Eching sind oft trocken und werden immer von der gleichen kleinen Zielgruppe besucht. Sollten diese Grundlagen implementiert werden kann der Rat an einem verbesserten Konzept für Bürgerversammlungen arbeiten.

**9. Einführung von Kriterien in den Sitzungsunterlagen**

Nach §23 Abs 1 Satz 3 wird folgender Passus eingefügt:

„Die weiteren Unterlagen zur Tagesordnung (Entscheidungsvorlagen) sollen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a) den Beratungs-, bzw. Entscheidungsgegenstand,
- b) eine Erläuterung zum Beratungs- bzw. Entscheidungsgegenstand,
- c) die Auswirkungen auf den aktuellen Haushalt und die Folgejahre,
- d) zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt,



e) sonstige Auswirkungen, die nicht nur unerheblich sind

**Begründung:**

Die Entscheidungen im Gemeinderat beeinflussen das Leben der Bürger\*innen in unserer Gemeinde enorm und dies über viele Jahre. Als ehrenamtliche Gemeinderät\*innen sind wir noch viel stärker auf die Informationen der Verwaltung angewiesen wie Abgeordnete im Landtag oder Bundestag. Um Entscheidungen deutlich fundierter zu treffen, auch in deren Auswirkung auf nachfolgende Generationen, wollen wir GRÜNE eine Haushalts- und Umweltfolgen Abschätzung in allen Erläuterungen, die solche aufweisen.

## 10. Akteneinsicht für alle Ratsmitglieder

Ändere § 3 Abs 5 Satz 3 und 4 in:

„Gemeinderatsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht soweit es sich nicht um personen- oder steuerbezogene Akten handelt; sie gelten als vom Gemeinderat mit der Einsichtnahme beauftragt. Wenn es sich um kein aktuelles Sitzungsthema handelt, muss eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.“

**Begründung:**

Gemäß Bayer. Gemeindeordnung gibt es kein generelles Akteneinsichtsrecht für jedes einzelne Gemeinderatsmitglied. Dies hat nur der Gemeinderat als Kollegialorgan, das dann einzelne Gemeinderatsmitglieder zur Akteneinsicht in den Verwaltungsakten beauftragen kann. Ein sachgerechtes Arbeiten ist jedoch vielfach nur möglich, wenn jedes Gemeinderatsmitglied Akteneinsicht nehmen kann. Per Geschäftsordnung lässt sich nun die Beauftragung zur Einsichtnahme für alle Gemeinderatsmitglieder festlegen. Engagierte Gemeinderät\*innen sollen nicht an dieser Hürde scheitern, wenn sie einem Thema nachgehen wollen.

## 11. Gemeindeentwicklungsprogramm (GEP) besser leben

§7 Absatz 3: Aufgabe BPU n) Der GEP ist nach den Kommunalwahlen innerhalb eines Jahres und dann alle 3 Jahre zu beraten und anzupassen.

**Begründung:**

Der GEP gibt allen Bürger\*innen, Gemeinderäten\*innen und der Verwaltung die gewollte Entwicklung der Gemeinde an die Hand. Die 2. Fortschreibung ist von 2003 und die Ergänzung von 2009. Hier besteht extremer Handlungsbedarf.

## 12. Öffentliche Sitzung per Internet übertragen

§19 Absatz 2; Satz 5 (neu) Die Sitzungen sind per Ton- und Bildaufnahme auf der Homepage der Gemeinde zu übertragen.

**Begründung:**

Die Gemeinde sollte hier die Möglichkeit des Internets nutzen, um die Sitzungen auch Bürger\*innen zugänglich zu machen, die keine Möglichkeit haben persönlich an der Sitzung teilzunehmen. Die Stadt Pfaffenhofen z. B. praktiziert dies schon seit längerem.